

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
2002/C 163/01	Entschließung des Rates vom 27. Juni 2002 zum lebensbegleitenden Lernen	1
	Kommission	
2002/C 163/02	Euro-Wechselkurs	4
2002/C 163/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2808 — BLSI/GeoPost) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	5
2002/C 163/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2785 — Publicis/BCOM3) ⁽¹⁾	6
2002/C 163/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2703 — Merloni/GE/GDA JV) ⁽¹⁾	6
2002/C 163/06	Mitteilung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 des Rates vom 31. Mai 1991 über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor ⁽¹⁾	7

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 27. Juni 2002

zum lebensbegleitenden Lernen

(2002/C 163/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Allgemeine und berufliche Bildung sind unentbehrlich für die Förderung des sozialen Zusammenhalts, ein aktives Staatsbürgertum, ein erfülltes Privat- und Berufsleben sowie für die Anpassungs- und Beschäftigungsfähigkeit. Lebensbegleitendes Lernen erleichtert die uneingeschränkte Mobilität der europäischen Bürger und ermöglicht die Verwirklichung der Ziele und Vorstellungen der Länder der Europäischen Union, nämlich wohlhabender, wettbewerbsfähiger, toleranter und demokratischer zu werden. Jeder sollte die Möglichkeit erhalten, sich durch lebensbegleitendes Lernen die Kenntnisse anzueignen, die er benötigt, um als aktiver Staatsbürger an der Wissensgesellschaft und am Arbeitsleben teilnehmen zu können.
- (2) Mit der in dieser Entschließung dargelegten Aktion wird der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 14, Rechnung getragen, wonach jede Person das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung hat.
- (3) Der Rat hat am Ende des Europäischen Jahres des lebensbegleitenden Lernens (1996) Schlussfolgerungen zu einer Strategie für lebensbegleitendes Lernen angenommen, in denen eine Reihe wesentlicher Grundsätze für eine Strategie des lebensbegleitenden Lernens genannt werden ⁽¹⁾.
- (4) Auf der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates in Luxemburg im November 1997 wurden größere Beschäftigungsfähigkeit und größere Anpassungsfähigkeit durch Ausbildung als vorrangige Themen in die beschäftigungspolitischen Leitlinien aufgenommen; lebensbegleitendes Lernen ist seither zu einem Querschnittsziel der Europäischen Beschäftigungsstrategie geworden.
- (5) Auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon im März 2000 wurde für die Europäische Union das strategische Ziel aufgestellt, zum dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu werden, wobei als eine der wesentlichen Grundlagen hierfür der Ausbau der Möglichkeiten für alle, sich während des gesamten Lebens weiterzubilden, genannt wurde.
- (6) Auf der Tagung des Europäischen Rates im Juni 2000 in Feira wurden die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission aufgefordert, kohärente Strategien und praktische Maßnahmen zu erarbeiten, um das lebensbegleitende Lernen zu fördern und allen Menschen Zugang zu ihm zu verschaffen. Dies wurde auf der Tagung des Europäischen Rates im März 2001 in Stockholm bestätigt. Zugleich erinnerte der Europäische Rat in Feira daran, dass die Einbeziehung der Sozialpartner gefördert und sämtliche Möglichkeiten öffentlicher und privater Finanzierung ausgeschöpft werden müssen.
- (7) Der Rat (Bildung) hat auf seiner Tagung vom 29. November 2001 zum Beschäftigungspaket Stellung genommen und hierbei hervorgehoben, dass dem lebensbegleitenden Lernen in den einzelstaatlichen Beschäftigungspolitiken eindeutig Vorrang zukommt.
- (8) Auf der Tagung der Bildungsminister der Union und der Bewerberländer im Juni 2001 in Riga wurde ein Bericht über lebensbegleitendes Lernen unterbreitet. Auf dieser Tagung haben die Minister einen weiteren Bericht mit dem Titel „Qualitätsindikatoren für lebensbegleitendes Lernen“ angefordert, der auf der Tagung der Bildungsminister im Juni 2002 in Bratislava vorgelegt werden soll.
- (9) Die Annahme des Berichts des Rates über die „Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung“ im Februar 2001 sowie die Annahme des Arbeitsprogramms für das laufende Jahrzehnt zur Umsetzung dieses Berichts im Februar 2002 stellen einen wichtigen Schritt zur Erfüllung der Verpflichtung dar, die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten zu modernisieren und ihre Qualität zu verbessern.
- (10) Der Rat (Bildung und Jugend) hat in seinen Schlussfolgerungen ⁽²⁾ vom 14. Februar 2002 die Vorschläge begrüßt, die die Kommission in ihrem Weißbuch „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ mit Blick auf eine stärkere Berücksichtigung spezifischer Jugendaspekte in anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, wie dem lebensbegleitenden Lernen, unterbreitet hat.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 10.1.1997, S. 6.⁽²⁾ ABl. C 119 vom 22.5.2002, S. 6.

- (11) In der Überzeugung, dass das lebensbegleitende Lernen einen vorrangigen Bereich der Lissabonner Strategie darstellt, hat der Europäische Rat auf seiner Tagung im März 2002 in Barcelona darum ersucht, dass vor der Tagung des Europäischen Rates in Sevilla eine Entschließung über das lebensbegleitende Lernen angenommen wird, die der Europäischen Beschäftigungsstrategie Rechnung trägt —

STELLT FEST, dass Europa zwar in vielen Bereichen eine Bezugsgröße darstellt und seine Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, Ideen in innovative Produkte und Dienstleistungen umzusetzen, der Zugang zu lebensbegleitendem Lernen aber weiterhin für viele Bürger noch keine Realität ist;

WEIST DARAUF HIN, dass lebensbegleitendes Lernen im Vorschulalter beginnen und bis ins Rentenalter reichen und das gesamte Spektrum formalen, nicht formalen und informellen Lernens umfassen muss. Zudem ist unter lebensbegleitendem Lernen alles Lernen während des gesamten Lebens zu verstehen, das der Verbesserung von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen dient und im Rahmen einer persönlichen, staatsbürgerlichen, sozialen und/oder beschäftigungsbezogenen Perspektive erfolgt. Das Ganze sollte schließlich auf den Grundsätzen beruhen, dass der Einzelne im Mittelpunkt des Lernens steht, wobei für echte Chancengleichheit gesorgt und auf die Qualität des Lernens geachtet werden muss;

WEIST DARAUF HIN, dass der Jugendbereich bei der Festlegung umfassender und kohärenter Strategien für das lebensbegleitende Lernen miteinbezogen werden sollte, indem der Wert des nicht formalen und informellen Lernens im Jugendbereich hervorgehoben und in diesem Zusammenhang die Prioritäten für das lebensbegleitende Lernen festgelegt werden.

BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission vom November 2001 mit dem Titel „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“, die auf dem Memorandum vom November 2000 über lebensbegleitendes Lernen und den Stellungnahmen zu diesem Memorandum beruht, die im Rahmen einer europaweiten breit angelegten Konsultation eingeholt wurden. Er begrüßt zudem die Tatsache, dass in der Mitteilung lebensbegleitendes Lernen zu einem Leitprinzip für allgemeine und berufliche Bildung gemacht wird und erkennt die Bedeutung der Bausteine für die Strategien des lebensbegleitenden Lernens sowie die in der Mitteilung genannten Prioritäten für Maßnahmen an;

BEKRÄFTIGT,

1. dass die Mitteilung der Kommission „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“ und das Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung besser aufeinander abgestimmt werden müssen, damit eine umfassende und kohärente Strategie für die allgemeine und berufliche Bildung festgelegt werden kann;
2. dass lebensbegleitendes Lernen durch Aktionen und Politiken unterstützt werden sollte, die unter anderem im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie, des Aktionsplans für Qualifikation und Mobilität, der Gemeinschaftsprogramme Sokrates, Leonardo da Vinci und Jugend, der Initiative eLearning und der Forschungs- und Innovationsmaßnahmen durchgeführt werden;

STELLT FEST, dass die folgenden Anliegen Vorrang haben sollten:

- Zugang zu Angeboten des lebensbegleitenden Lernens für Menschen aller Altersgruppen, insbesondere spezielle Maßnahmen für besonders benachteiligte Personen, für Menschen, die an keiner Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, sowie für Migranten, damit ihre soziale Eingliederung erleichtert wird;
- Möglichkeiten zum Erwerb und/oder Auffrischen von Grundfertigkeiten, einschließlich der neuen Grundfertigkeiten, wie IT-Kenntnisse, Fremdsprachen, Technologiekultur, Unternehmenseinstellung und soziale Kompetenzen;
- Ausbildung, Einstellung und Weiterbildung von Lehrern und Ausbildern zur Förderung des lebensbegleitenden Lernens;
- tatsächliche Anerkennung der in anderen Ländern und Bildungssektoren erworbenen formellen Qualifikationen sowie des dort absolvierten nicht formalen und informellen Lernens durch verstärkte Transparenz und Qualitätssicherung;
- hochwertige und allgemein zugängliche Informationen für bestimmte Zielgruppen, Beratung und Orientierung über Möglichkeiten des lebensbegleitenden Lernens und ihre Vorteile;
- stärkere Einbeziehung der einschlägigen Sektoren, auch des Jugendbereichs, in die Netze und Strukturen, die auf diesem Gebiet bereits bestehen oder in Zukunft aufgebaut werden.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, IM RAHMEN IHRER VERANTWORTUNG

1. umfassend und kohärent Strategien auszuarbeiten und umzusetzen, die auf den Grundsätzen und Bausteinen beruhen, die in der Mitteilung der Kommission genannt werden, und dabei alle relevanten Beteiligten, insbesondere die Sozialpartner, die Zivilgesellschaft sowie die örtlichen und regionalen Behörden, einzubeziehen;
2. im Einklang mit der Europäischen Beschäftigungsstrategie die für diese Strategien benötigten Mittel bereitzustellen und das allgemeine lebensbegleitende Lernen zu fördern, indem sie
 - nationale Ziele zur Erhöhung der Investitionen in Humanressourcen, einschließlich des lebensbegleitenden Lernens aufstellen und die vorhandenen Ressourcen optimal einsetzen;
 - Initiativen entwickeln, die den Privatsektor dazu anregen sollen, in das Lernen zu investieren;

- einen gezielteren Rückgriff auf europäische Finanzierungsinstrumente und die Europäische Investitionsbank zur Unterstützung dieses Ziels in Erwägung ziehen;
- 3. zusammen mit Einrichtungen der allgemeinen und der beruflichen Bildung sowie den Sozialpartnern das Lernen am Arbeitsplatz zu fördern;
- 4. die Aus- und Weiterbildung der im Bereich des lebensbegleitenden Lernens tätigen Lehrer und Ausbilder zu verbessern, damit diese die für die Wissensgesellschaft erforderlichen Lehrbefähigungen erwerben, und dabei unter anderem den allgemeinen Zugang zum Erlernen von Sprachen, den Zugang für alle zu den Informations- und Kommunikationstechnologien sowie eine stärkere Beteiligung an wissenschaftlichen und technischen Studiengängen zu fördern;
- 5. die Zusammenarbeit und wirksame Maßnahmen für die Validierung der Ergebnisse von Lernprozessen zu fördern, die von entscheidender Bedeutung dafür sind, dass es zu einem Brückenschlag zwischen formalem, nicht formalem und informellem Lernen kommt, und die somit eine Voraussetzung für die Schaffung eines europäischen Raums des lebensbegleitenden Lernens darstellen;
- 6. Informationen, Beratung und Orientierung für bestimmte Zielgruppen zu entwickeln und insbesondere geeignete Instrumente vorzusehen, mit denen die Informationen über Aus- und Weiterbildungsangebote sowie über Beschäftigungsmöglichkeiten zugänglich gemacht werden können;
- 7. Strategien zu entwickeln, mit denen die Gruppen, die wegen ihrer geringen Grundfertigkeiten von der Wissensgesellschaft ausgeschlossen sind, ermittelt und besser einbezogen werden können;
- 8. die aktive Beteiligung — auch junger Menschen — am lebensbegleitenden Lernen zu fördern.

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

1. in enger Zusammenarbeit mit dem Rat auf integrierte und abgestimmte Weise die Maßnahmen, die sich aus der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“ ergeben, im Rahmen des Arbeitsprogramms zur Umsetzung der Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, der anderen Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der allgemeinen

und beruflichen Bildung und der Europäischen Beschäftigungsstrategie zu fördern und zu koordinieren;

2. Qualitätsanreize zu schaffen und sich für den Austausch bewährter Praktiken einzusetzen, um eine effiziente Leistung in allen Sektoren, in denen formales, nicht formales und informelles Lernen stattfindet, unter anderem auch dadurch zu fördern, dass eine europäische Datenbank über bewährte Praktiken im Bereich des lebensbegleitenden Lernens geschaffen wird;
3. in enger Zusammenarbeit mit dem Rat und den Mitgliedstaaten eine stärkere Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Ausbildung auf der Grundlage der Transparenz und Qualitätssicherung zu fördern, damit ein Rahmen für die Anerkennung von Qualifikationen entwickelt werden kann, wobei die Ergebnisse des Bologna-Prozesses als Grundlage dienen und vergleichbare Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung angestrebt werden sollten. Bei dieser Zusammenarbeit sollte für eine aktive Beteiligung der Sozialpartner, der Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der übrigen relevanten Interessengruppen gesorgt werden;
4. Informations- und Beratungsmaßnahmen für bestimmte Zielgruppen zu fördern, die dazu führen sollen, dass Lern- und Arbeitschancen in ganz Europa besser wahrgenommen werden;
5. die Beteiligung der Bewerberländer an der Ausarbeitung von Strategien im Bereich des lebensbegleitenden Lernens zu fördern;
6. die Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen wie z. B. dem Europarat, der OECD und der Unesco bei der Ausarbeitung von Politiken und konkreten Maßnahmen im Bereich des lebensbegleitenden Lernens zu verstärken;
7. vor der Tagung des Europäischen Rates im Frühjahr 2004 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Sachstandsbericht über die Umsetzung ihrer Mitteilung und dieser Entschließung auszuarbeiten;

ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Entschließung vorzuschlagen, wobei die Zusammenarbeit aller Hauptakteure im Rahmen des Vertrags zu fördern ist.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**8. Juli 2002**

(2002/C 163/02)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	0,9828	LVL	Lettischer Lat	0,5926
JPY	Japanischer Yen	116,8	MTL	Maltesische Lira	0,4156
DKK	Dänische Krone	7,4283	PLN	Polnischer Zloty	4,0938
GBP	Pfund Sterling	0,6422	ROL	Rumänischer Leu	32597
SEK	Schwedische Krone	9,1587	SIT	Slowenischer Tolar	226,2177
CHF	Schweizer Franken	1,4688	SKK	Slowakische Krone	44,424
ISK	Isländische Krone	84,96	TRL	Türkische Lira	1630000
NOK	Norwegische Krone	7,305	AUD	Australischer Dollar	1,7445
BGN	Bulgarischer Lew	1,947	CAD	Kanadischer Dollar	1,497
CYP	Zypern-Pfund	0,57931	HKD	Hongkong-Dollar	7,6657
CZK	Tschechische Krone	29,333	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0059
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,7327
HUF	Ungarischer Forint	251,18	KRW	Südkoreanischer Won	1169,53
LTL	Litauischer Litas	3,4533	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,998

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2808 — BLSI/GeoPost)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2002/C 163/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 4. Juli 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen GeoPost SA, das der La-Poste-Gruppe (Frankreich) angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über das Unternehmen Masterlink Express Sp.Zoo („Masterlink“; Polen) von der Baltic Logistic System International AB („BLSI“; Schweden), die der Posten-Gruppe (Schweden) angehört, durch den Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- GeoPost: Holding Gesellschaft für Unternehmen, die Eilzustellungen von Dokumenten, sowie Paket- und Frachtdienstleistungen in Frankreich und mehreren anderen europäischen Staaten erbringen;
- BLSI: Holding Gesellschaft von Posten AB für Unternehmen, die im nationalen und internationalen Paketdienst in den Baltischen Staaten, Polen und Russland tätig sind;
- Masterlink: nationale und internationale Eilpackdienstleistungen in Polen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ kommt dieser Fall für das dort beschriebene Verfahren in Betracht.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2808 — BLSI/GeoPost, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2785 — Publicis/BCOM3)**

(2002/C 163/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 18. Juni 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2785. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2703 — Merloni/GE/GDA JV)**

(2002/C 163/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 4. März 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2703. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Mitteilung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 des Rates vom 31. Mai 1991 über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor

(2002/C 163/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 gibt die Kommission allen betroffenen Personen und Organisationen Gelegenheit, sich zu dem nachstehend veröffentlichten Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen im Versicherungssektor zu äußern. Stellungnahmen sind, nicht später als 30. September 2002, an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Referat D1, Büro J 70 2/56
B-1049 Brüssel
Telefax (32-2) 296 98 07
E-Mail: Steve.Ryan@cec.eu.int

Entwurf der Verordnung (EG) Nr. .../... der Kommission

vom ...

über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 des Rates vom 31. Mai 1991 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und e),

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung ⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 ermächtigt die Kommission, Artikel 81 Absatz 3 EWG-Vertrag durch Verordnung auf Gruppen von Vereinbarungen, Entscheidungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen in der Versicherungswirtschaft anzuwenden, die eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen bezwecken:

- die Erstellung gemeinsamer, auf gegenseitig abgestimmten Statistiken oder dem Schadensverlauf beruhender Risikoprämientarife;
- die Erstellung von Mustern für allgemeine Versicherungsbedingungen;

— die gemeinsame Deckung bestimmter Arten von Risiken;

— die Abwicklung von Schadensfällen;

— die Prüfung und Anerkennung von Sicherheitsvorkehrungen;

— die Erstellung von Verzeichnissen und den Austausch von Informationen über erhöhte Risiken.

- (2) Gemäß jener Verordnung erließ die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 3932/92 vom 21. Dezember 1992 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft ⁽³⁾. Die Verordnung (EWG) Nr. 3932/92 in der durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens geänderten Fassung läuft am 31. März 2003 aus.

- (3) Mit Verordnung (EWG) Nr. 3932/92 werden Vereinbarungen über die Abwicklung von Schadensfällen und die Erstellung von Verzeichnissen bzw. den Austausch von Informationen über erhöhte Risiken nicht freigestellt. Die Kommission war der Ansicht, dass es ihr an ausreichender Erfahrung mit Einzelfällen mangelte, um die ihr mit Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 übertragenen Befugnisse auf diese Vereinbarungen anzuwenden. Daran hat sich nichts geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 7.6.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 163 vom 9.7.2002.

⁽³⁾ ABl. L 398 vom 31.12.1992, S. 7.

- (4) Am 12. Mai 1999 hat die Kommission einen Bericht ⁽¹⁾ an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3932/92 angenommen. Am 15. Dezember 1999 nahm der Wirtschafts- und Sozialausschuss zu diesem Bericht Stellung ⁽²⁾. Am 19. Mai 2000 nahm das Parlament eine Entschlieung zu diesem Bericht an ⁽³⁾. Am 28. Juni 2000 fhrte die Kommission eine Anhrung mit den Betroffenen und insbesondere Vertretern der Versicherungswirtschaft und der nationalen Wettbewerbsbehrden zu dieser Verordnung durch.
- (5) Eine neue Verordnung sollte zugleich den Wettbewerb wirksam schtzen und den Unternehmen angemessene Rechtssicherheit bieten. Bei der Verfolgung dieser beiden Ziele ist darauf zu achten, dass die behrdliche Beaufsichtigung und der rechtliche Rahmen so weit wie mglich vereinfacht werden. Dabei sind die von der Kommission seit 1992 gewonnenen Erfahrungen, die Ergebnisse der Konsultationen zum Bericht von 1999 und die Ergebnisse der Beratungen ber diese Verordnung bis zu ihrer endgltigen Annahme zu bercksichtigen.
- (6) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 muss die Kommission in der betreffenden Freistellungsverordnung die Gruppen von Vereinbarungen, Beschlssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, auf die die Verordnung Anwendung findet, beschreiben, die Beschrnkungen oder Bestimmungen, die in den Vereinbarungen, Beschlssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen enthalten oder nicht enthalten sein drfen, bestimmen und die Bestimmungen, die in den Vereinbarungen, Beschlssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen enthalten sein mssen, oder die sonstigen Voraussetzungen, die erfllt sein mssen, festlegen.
- (7) Es ist angezeigt, knftig anstelle einer Aufzhlung von Bestimmungen, die vom Kartellverbot freigestellt sind, die Gruppen von Vereinbarungen, die bis zu einem bestimmten Grad der Marktmacht freigestellt sind, und die Beschrnkungen oder Bestimmungen, die in solchen Vereinbarungen nicht enthalten sein drfen, zu bestimmen. Dies entspricht einem wirtschaftsorientierten Ansatz, bei dem untersucht wird, wie sich eine Vereinbarung auf den relevanten Markt auswirkt. Im Versicherungswesen sind jedoch auch Formen der Zusammenarbeit zwischen smtlichen auf einem bestimmten Versicherungsmarkt vertretenen Unternehmen anzutreffen, die in der Regel die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 erfllen.
- (8) Fr die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 durch Verordnung ist es nicht erforderlich, diejenigen Vereinbarungen zu umschreiben, welche geeignet sind, unter Artikel 81 Absatz 1 zu fallen. Bei der individuellen Beurteilung von Vereinbarungen nach Artikel 81 Absatz 1 sind mehrere Faktoren und insbesondere die Marktstruktur zu bercksichtigen.
- (9) Die Gruppenfreistellung sollte nur Vereinbarungen zugute kommen, von denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass sie die Voraussetzungen von Artikel 81 Absatz 3 erfllen.
- (10) Die Zusammenarbeit von Versicherungsunternehmen oder innerhalb von Unternehmensvereinigungen bei der Zusammenstellung von Statistiken, die sich auf die Zahl der Schadensflle, die Zahl der einzelnen versicherten Risiken, den Gesamtbetrag der zur Befriedigung von Forderungen geleisteten Zahlungen und den Gesamtbetrag der Versicherungssummen erstrecken, verbessert die Kenntnis ber die Risiken und erleichtert die Bewertung der Risiken durch die einzelnen Versicherten. Dies gilt auch fr deren Auswertung zur Ermittlung unverbindlicher Nettoprmien oder, im Falle von Versicherungen, welche ein Kapitalisierungselement beinhalten, fr die Erstellung von Tabellen ber die Hufigkeit. Gemeinsame Studien ber die wahrscheinlichen Auswirkungen von auerhalb des Einflussbereichs der beteiligten Unternehmen liegenden Umstnden, die sich auf die Hufigkeit oder das Ausma von Schden oder den Ertrag verschiedener Anlageformen beziehen, sollten ebenfalls ermglicht werden. Es muss gleichwohl sichergestellt werden, dass diese Wettbewerbsbeschrnkungen nur in dem zur Erreichung der genannten Ziele erforderlichen Umfang zugelassen werden. Es ist deshalb festzulegen, dass abgestimmte Verhaltensweisen ber Bruttoprmien, d. h. Prmien, die den Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt werden und die Verwaltungs-, Vertriebs- und andere Kosten, Sicherheitszuschlge oder Gewinnmargen beinhalten, nicht zulssig sind und dass auch die Nettoprmien nur als Referenzwerte anzusehen sind. Soweit die gemeinsame Berechnung unverbindlicher Nettoprmien und die gemeinsame Durchfhrung von Studien sich nicht auf die den Versicherungsnehmern berechneten Bruttoprmien erstrecken und eindeutig unverbindlichen Charakter haben, kann davon ausgegangen werden, dass die Verbraucher von einer greren Anbieterauswahl profitieren werden, da der Marktzutritt erleichtert und damit die Anbietervielfalt gefrdert wird.
- (11) Je breiter die Kategorien, in denen die Statistiken zur Berechnung der Nettoprmien zusammengefasst werden, umso weniger verfgen die Versicherungsunternehmen ber die Mglichkeit, die Prmien auf einer engeren Grundlage zu berechnen. Der Austausch von Statistiken und die gemeinsame Berechnung unverbindlicher Nettoprmien sollten folglich nur dann in den Genuss der Gruppenfreistellung gelangen, wenn die verwendeten Statistiken auf der engstmglichen Grundlage zusammengefasst werden, die mit der Einfgung eines aussagekrftigen Datenbestands in jede einzelne Kategorie vereinbar ist.
- (12) Da der Zugang zu den Nettoprmienberechnungen und Studien ber unverbindliche Risikoprmien sowohl fr die schon auf dem entsprechenden geografisch oder sachlich relevanten Markt ttigen Versicherungsunternehmen als auch fr potenzielle Neuanbieter notwendig ist, muss dieser den letztgenannten Versicherten zu vernnftigen und nicht diskriminierenden Konditionen im Vergleich zu den bereits auf dem Markt vertretenen Versicherungsunternehmen gewhrt werden. Diese Konditionen knnen beispielsweise die Selbstverpflichtung eines noch nicht auf dem Markt vertretenen Versicherungsunternehmens einschlieen, im Falle eines Marktzutritts statistische Informa-

⁽¹⁾ KOM(1999) 192 endg.

⁽²⁾ CES 1139/99.

⁽³⁾ PE A5 — 0104/00.

tionen über Schadensfälle vorzulegen. Ferner können sie die Mitgliedschaft in dem für die Erstellung der Berechnungen verantwortlichen Versicherungsverband einschließen, insofern die noch nicht auf dem betreffenden Markt tätigen Versicherer zu vernünftigen und nicht diskriminierenden Konditionen Verbandsmitglied werden können. Fallen die Gebühren, die Versicherungsunternehmen für den Zugang zu solchen Berechnungen und Studien, zu denen sie nicht beigetragen haben, zahlen müssen, so hoch aus, dass sie ein Marktzutrittshindernis darstellen, können sie nicht als in diesem Sinne vernünftig angesehen werden.

- (13) Mit dem Umfang der zugrunde liegenden Statistiken nimmt auch die Verlässlichkeit der berechneten Nettoprämien und gemeinsamen Studien zu. Versicherungsunternehmen mit hohen Marktanteilen können u. U. bei der Berechnung verlässlicher Nettoprämien auf ausreichende interne Statistiken zurückgreifen, nicht jedoch Unternehmen mit geringen Marktanteilen und noch viel weniger Neuanbieter. Die Einbeziehung von Angaben sämtlicher auf dem Markt vertretenen Versicherungsunternehmen, einschließlich der großen, in gemeinsame Berechnungen und Studien fördert den Wettbewerb, da sie kleineren Versicherern hilft, und erleichtert den Marktzutritt. Wegen dieser Besonderheit der Versicherungswirtschaft ist die Verknüpfung einer Freistellung dieser gemeinsamen Berechnungen und Studien mit Marktanteilschwellen nicht gerechtfertigt.
- (14) Muster allgemeiner Versicherungsbedingungen oder Muster-Vertragsbestimmungen für die Direktversicherung sowie Modelle zur Darstellung von Überschussbeteiligungen bei Lebensversicherungsverträgen sind für die Berechnung unverbindlicher Netto- und Risikoprämien notwendig, da diese unter Bezug auf bestimmte Vertragsbedingungen errechnet werden müssen. Muster allgemeiner Versicherungsbedingungen dürfen jedoch weder zur Vereinheitlichung der Produkte noch zur einem erheblichen Ungleichgewicht von vertraglichen Rechten und Pflichten führen. Nur in Verbindung mit einer gemeinsamen Berechnung von Nettoprämien und gemeinsamen Studien über Risikoprämien entwickelte und vereinbarte Muster allgemeiner Versicherungsbedingungen, die für diese Berechnungen und Studien notwendig sind und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden, kommen demnach für eine Freistellung in Betracht. Außerdem dürfen die Muster keinen verbindlichen Charakter haben und nur als Modelle dienen.
- (15) Allgemeine Versicherungsbedingungen dürfen keine systematischen Risikoausschlüsse enthalten, ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Risiken durch Vereinbarung in die Deckung einbezogen werden können; sie dürfen den Versicherungsnehmer nicht unverhältnismäßig lange binden und über den ursprünglichen Zweck des Versicherungsvertrags hinausgehen. Dies gilt ungeachtet der auf Gemeinschafts- oder nationalem Recht beruhenden Verpflichtungen zur Einbeziehung bestimmter Risiken in bestimmte Versicherungsverträge.
- (16) Außerdem ist festzulegen, dass diese allgemeinen Versicherungsbedingungen für alle interessierten Personen, insbesondere den Versicherungsnehmer, allgemein zugänglich sind, um auf diese Weise wirkliche Transparenz sicherzustellen und einen Vorteil für den Verbraucher herbeizuführen.
- (17) Die Einfügung von Risiken, denen eine große Anzahl von Versicherungsnehmern nicht gleichzeitig ausgesetzt ist, in einen Versicherungsvertrag kann ein Innovationshemmnis bilden, da die Bündelung nicht zusammenhängender Risiken Versicherungsunternehmen davon abhalten kann, sie mit einem gesonderten Produktangebot gezielt abzudecken. Eine Vertragsbestimmung, die eine solche umfassende Deckung zwingend vorschreibt, sollte daher nicht in den Genuss der Gruppenfreistellung kommen. Sind die Versicherungsunternehmen gesetzlich zur vertraglichen Deckung von Risiken, denen eine große Anzahl von Versicherungsnehmern nicht gleichzeitig ausgesetzt ist, verpflichtet, stellt die Einfügung einer Musterbestimmung in einen unverbindlichen Mustervertrag keine Wettbewerbsbeschränkung dar und wird nicht von Artikel 81 Absatz 1 erfasst.
- (18) Die Einrichtung von Mitversicherungs- oder Mit-Rückversicherungsgemeinschaften („Versicherungspools“) zur Deckung einer unbestimmten Zahl von Risiken stellt keine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 dar, wenn ohne das Bestehen einer solchen Versicherungsgemeinschaft keines ihrer Mitglieder in der Lage wäre, die entsprechende Risikoparte zu versichern (selbst wenn andere Versicherungsunternehmen oder -gemeinschaften eine solche Versicherung anbieten). Wenn die gesamte Zeichnungskapazität einer Versicherungsgemeinschaft mehr als doppelt so hoch ist wie für das Angebot einer Versicherung in der betreffenden Sparte erforderlich, könnte die Versicherungsgemeinschaft durch mindestens zwei konkurrierende Gemeinschaften ersetzt werden und stellt somit möglicherweise — in Abhängigkeit vom Ausmaß der Marktmacht — eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 dar.
- (19) Die Einrichtung solcher Mitversicherungs- oder Mit-Rückversicherungsgemeinschaften stellt ferner keine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 dar, wenn ohne das Bestehen einer solchen Versicherungsgemeinschaft nur eines ihrer Mitglieder in der Lage wäre, die entsprechende Risikoparte zu versichern, sofern nicht die Zeichnungskapazität sämtlicher übrigen Mitglieder zusammengekommen ausreichen würde, die entsprechende Risikoparte mit einer ausreichenden Deckung für die entsprechenden Risiken zu versichern. In diesem Fall könnte die Gemeinschaft durch zwei konkurrierende Anbieter — eine Gemeinschaft und einen Einzelversicherer — ersetzt werden, und somit möglicherweise — in Abhängigkeit vom Ausmaß der Marktmacht — eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 darstellen.
- (20) Die Einrichtung einer Mitversicherungs- oder Mit-Rückversicherungsgemeinschaft kann jedoch — in Abhängigkeit vom Ausmaß der Marktmacht — eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 darstellen, wenn ohne das Bestehen einer solchen Versicherungsgemeinschaft mehr als eines ihrer Mitglieder in der Lage wäre, die entsprechende Risikoparte zu versichern.

- (21) Im Falle neuer Risiken, zu denen noch keine Angaben über Schadensfälle aus der Vergangenheit vorliegen, ist nicht vorhersehbar, welche Zeichnungskapazität zur Risikodeckung erforderlich ist und ob zwei oder mehrere Mitversicherungs- oder Mit-Rückversicherungsgemeinschaften nebeneinander die entsprechende Versicherung anbieten könnten. Eine Gemeinschaft zur Versicherung dieser neuartigen Risiken kann daher für einen begrenzten Zeitraum freigestellt werden. Nach drei Jahren dürfte das gesammelte Datenmaterial über Schadensfälle ausreichen, um zu beurteilen, ob eine Versicherungsgemeinschaft sämtliche Anbieter umfassen muss. Deswegen wird die Freistellung neu gegründeter Versicherungsgemeinschaften zur Deckung neuartiger Risiken in dieser Verordnung auf die ersten drei Jahre ab Gründung begrenzt.
- (22) Auch Mitversicherungs- und Mit-Rückversicherungsgemeinschaften zur Deckung nicht neuartiger Risiken, die eine Einschränkung des Wettbewerbs zur Folge haben, können unter eng begrenzten Voraussetzungen Vorteile einhalten, die eine Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 rechtfertigen, obwohl sie durch zwei oder mehr konkurrierende Anbieter ersetzt werden könnten. Sie können ihren Mitgliedern die Gewinnung der notwendigen Erfahrung in der betreffenden Versicherungssparte erleichtern und Kosteneinsparungen oder günstigere Prämien dank gemeinsamer Rückversicherung zu vorteilhaften Konditionen ermöglichen. Eine Freistellung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn diese Versicherungsgemeinschaft über beträchtliche Marktmacht verfügt, da die mit dem Bestehen der Versicherungsgemeinschaft verbundene Wettbewerbsbeschränkung in der Regel schwerer wiegt als die etwaigen Vorteile.
- (23) In dieser Verordnung werden daher Mitversicherungs- und Mit-Rückversicherungsgemeinschaften, wenn sie länger als drei Jahre bestehen oder nicht zur Deckung eines neuartigen Risikos gegründet werden, nur unter der Bedingung freigestellt, dass die Summe der Marktanteile ihrer Mitglieder folgende Schwellenwerte nicht überschreitet: 25 % im Falle von Mit-Rückversicherungsgemeinschaften und 20 % im Falle von Mitversicherungsgemeinschaften. Der Schwellenwert für Mitversicherungsgemeinschaften wurde niedriger angesetzt, weil im Rahmen einer Mitversicherungsgemeinschaft einheitliche Versicherungsbedingungen und Bruttoprämien notwendig sind, wodurch der Rest-Wettbewerb zwischen den an einer Mitversicherungsgemeinschaft Beteiligten in besonderem Maße eingeschränkt ist.
- (24) Ferner ist die Freistellung in beiden Fällen von der Erfüllung der in Artikel 8 aufgeführten zusätzlichen Bedingungen abhängig, mit denen die Beschränkungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedern der Versicherungsgemeinschaft auf das Mindestmaß begrenzt werden sollen.
- (25) Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung von Sicherheitsvorkehrungen und von Installateur- und Wartungsunternehmen ist insofern vorteilhaft, als wiederholte Einzelzulassungsverfahren vermieden werden können. Demgemäß ist zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Festlegung technischer Spezifikationen und von Verfahren zur Zulassung von solchen Sicherheitsvorkehrungen und Installateur- und Wartungsunternehmen zulässig ist. Durch die Festlegung dieser Voraussetzungen soll sichergestellt werden, dass alle Hersteller, Installateur- und Wartungsunternehmen die Zulassung beantragen können und dass der Zulassung objektive und genau festgelegte Kriterien zugrunde gelegt werden, die lediglich die Leistung dieser Vorkehrungen und nicht die verwendete Technik zum Gegenstand haben; bei Installateur- und Wartungsunternehmen dürfen nur Leistungskriterien angewandt werden.
- (26) Im Idealfall bestünden sämtliche Normen und technischen Spezifizierungen für Sicherheitsvorkehrungen und ihre Prüfung, Zulassung, Installation und Wartung auf europäischer Ebene, so dass die Einheitlichkeit und Kohärenz im Binnenmarkt gewährleistet wäre. Wo europäische Normen oder technische Spezifizierungen bestehen, sind Vereinbarungen auf nationaler Ebene nicht notwendig und können daher nicht unter die Gruppenfreistellung fallen.
- (27) Wo keine europäischen Normen oder technischen Spezifizierungen bestehen, sollten Vereinbarungen zwischen Versicherungsunternehmen über technische Spezifizierungen oder Zulassungsverfahren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten freigestellt werden. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass unterschiedliche innerstaatliche Vereinbarungen zwischen Versicherern über Sicherheitsvorkehrungen oder einschlägige Installations- und Wartungsunternehmen für die Versicherungsnehmer Schwierigkeiten bei der Risikodeckung zur Folge haben können, wenn die Vorkehrung oder das Installations- und Wartungsunternehmen den von den Versicherungsunternehmen eines anderen Mitgliedstaates vereinbarten Spezifizierungen oder Zulassungsverfahren entspricht, nicht aber denjenigen, die von den Versicherungsunternehmen des Mitgliedstaates vereinbart wurden, in dem sich das Risiko befindet. Vereinbarungen auf nationaler Ebene können deswegen nur dann in den Genuss der Gruppenfreistellung gelangen, wenn sie die Anerkennung der in den übrigen Mitgliedstaaten getroffenen Vereinbarungen und der in einem anderen Mitgliedstaat erfolgten Zulassung einer Sicherheitsvorkehrung oder eines Installations- oder Wartungsunternehmens ausdrücklich vorsehen.
- (28) Diese Vereinbarungen über Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht zur Aufstellung erschöpfender Listen führen; jedes Unternehmen muss die Freiheit haben, eine nicht nach den gemeinsamen Regeln zugelassene Sicherheitseinrichtung oder Installateur- oder Wartungsfirma zu akzeptieren.
- (29) Sollten einzelne freigestellte Vereinbarungen Auswirkungen haben, die gegen Artikel 81 Absatz 3 EWG-Vertrag, wie er insbesondere in der Verwaltungspraxis der Kommission und in den Entscheidungen des Gerichtshofes ausgelegt wird, verstoßen, kann die Kommission die Vorteile der Gruppenfreistellungsverordnung entziehen. Dies kann insbesondere vorkommen, wenn die Studien über die Auswirkungen zukünftiger Entwicklungen auf nicht gerechtfertigte Annahmen gestützt werden, wenn empfohlene allgemeine Versicherungsbedingungen Klauseln enthalten, die zulasten des Versicherungsnehmers ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den sich aus dem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten zur Folge haben, wenn Gemeinschaften dazu verwandt oder so geführt werden, dass eines oder mehrere der beteiligten Unternehmen die Möglichkeit erhalten, eine beträchtliche Macht auf dem relevanten Markt zu erlangen oder zu verstärken, oder wenn Gemeinschaften zu einer Marktaufteilung führen.

(30) Um den Abschluss von Vereinbarungen zu erleichtern, die zum Teil mit erheblichen Investitionsentscheidungen einhergehen, sollte die Geltungsdauer der Verordnung auf 10 Jahre festgesetzt werden.

(31) Diese Verordnung steht der Anwendung von Artikel 82 des Vertrags nicht entgegen.

(32) Entsprechend dem Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts dürfen Maßnahmen, die auf der Grundlage der nationalen Wettbewerbsgesetze getroffen werden, nicht die einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft auf dem gesamten gemeinsamen Markt oder die volle Wirksamkeit der zu ihrer Durchführung ergangenen Maßnahmen einschließlich dieser Verordnung beeinträchtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

FREISTELLUNG UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Freistellung

Gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag und den Bestimmungen dieser Verordnung wird Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag für nicht anwendbar erklärt auf Vereinbarungen, in denen sich zwei oder mehr Unternehmen aus der Versicherungswirtschaft (nachstehend „die beteiligten Unternehmen“) auf die Bedingungen für eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen einigen:

- a) die gemeinsame Berechnung unverbindlicher Nettoprämien oder, im Bereich der Versicherungen, welche ein Kapitalisierungselement beinhalten, die Aufstellung und Bekanntgabe von Sterbetafeln und Tafeln über die Häufigkeit von Krankheiten, Invalidität und Unfällen;
- b) die gemeinsame Durchführung von Studien zwecks Bestimmung unverbindlicher Risikoprämien und die Bekanntgabe ihrer Ergebnisse;
- c) die gemeinsame Aufstellung und Bekanntgabe von Mustern allgemeiner Versicherungsbedingungen für die Direktversicherung, die in Verbindung mit den Berechnungen und/oder Studien im Sinne von Buchstaben a) oder b) entwickelt und vereinbart werden, für diese Berechnungen und Studien notwendig sind und ausschließlich hierfür verwendet werden;
- d) die gemeinsame Aufstellung und Bekanntgabe unverbindlicher Modelle zur Darstellung von Überschussbeteiligungen eines Versicherungsvertrags, der ein Kapitalisierungselement enthält;
- e) die Bildung und die Tätigkeit von Gemeinschaften von Versicherungsunternehmen oder von Versicherungsunterneh-

men und Rückversicherungsunternehmen mit dem Ziel der gemeinsamen Abdeckung bestimmter Risikosparten, sei es in der Form einer Mitversicherungs- oder der einer Mit-Rückversicherungsgemeinschaft;

f) die Erstellung, Anerkennung und Bekanntgabe von:

- technischen Spezifizierungen für Sicherheitsvorkehrungen;
- Verfahren zur Prüfung von Sicherheitsvorkehrungen und zur Erklärung ihrer Übereinstimmung mit diesen technischen Spezifizierungen;
- Richtlinien oder Verhaltenskodizes für den Einbau und die Wartung von Sicherheitsvorkehrungen und
- Richtlinien für die Prüfung und Anerkennung von Unternehmen, die Sicherheitsvorkehrungen einbauen oder warten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Vereinbarung“ eine Vereinbarung, einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung oder eine abgestimmte Verhaltensweise;
2. „beteiligte Unternehmen“ Unternehmen, die Vertragspartner einer solchen Vereinbarung sind, und die mit ihnen verbundenen Unternehmen;
3. „verbundene Unternehmen“:
 - a) Unternehmen, bei denen ein beteiligtes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar
 - i) über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder
 - ii) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder
 - iii) das Recht hat, die Geschäfte zu führen;
 - b) Unternehmen, die in einem an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben;
 - c) Unternehmen, in denen ein unter Buchstabe b) genanntes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten hat;

- d) Unternehmen, in denen ein beteiligtes Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren der unter den Buchstaben a), b) oder c) genannten Unternehmen oder in denen zwei oder mehr als zwei der zuletzt genannten Unternehmen gemeinsam die in Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben;
- e) Unternehmen, in denen die unter a) aufgeführten Rechte oder Einflussmöglichkeiten gemeinsam innegehalten werden von:
- i) beteiligten Unternehmen oder mit ihnen im Sinne der Buchstaben a) bis d) verbundene Unternehmen oder
 - ii) ein beteiligtes oder mehrere beteiligte Unternehmen oder eines oder mehrere der mit ihnen im Sinne der Buchstaben a) bis d) verbundenen Unternehmen und ein anderes oder mehrere dritte Unternehmen;
4. „Risikoprämie“ die geschätzten Kosten für die künftige Deckung eines genau beschriebenen Risikos unter Ausschluss der Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie der Steuern und sonstigen Abgaben und ohne Berücksichtigung von Investitionserlösen oder erwarteten Gewinnen;
5. „Nettoprämie“ die Durchschnittskosten für die Deckung eines genau beschriebenen Risikos in der Vergangenheit unter Ausschluss der Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie der Steuern und sonstigen Abgaben und ohne Berücksichtigung von Investitionserlösen oder erwarteten Gewinnen;
6. „Muster allgemeiner Versicherungsbedingungen“ Bestimmungen in Modellverträgen oder Referenzverträgen, die gemeinsam von Versicherern oder Versicherungsverbänden ausgearbeitet werden,
7. „Mitversicherungsgemeinschaften“ Gemeinschaften aus Versicherungsunternehmen, welche
- sich verpflichten, im Namen und für Rechnung aller beteiligten Unternehmen Versicherungsverträge für eine bestimmte Risikosparte abzuschließen oder
 - den Abschluss und die Abwicklung der Versicherung einer bestimmten Risikoart durch eines der beteiligten Unternehmen, einen gemeinsamen Makler oder eine zu diesem Zweck geschaffene gemeinsame Organisation in ihrem Namen und für ihre Rechnung vornehmen lassen.
8. „Mit-Rückversicherungsgemeinschaften“ Gemeinschaften aus Versicherungsunternehmen, gegebenenfalls unter Beteiligung eines oder mehrerer Rückversicherungsunternehmen, die
- wechselseitig alle oder Teile ihrer Verpflichtungen betreffend eine bestimmte Risikoart rückversichern;
 - nebenbei für dieselbe Risikoart Rückversicherungsschutz im Namen und für Rechnung aller beteiligten Unternehmen anbieten.
9. „Neuartiges Risiko“ ein Risiko, zu dem noch keine Informationen über Schadensfälle vorliegen, anhand deren Nettoprämien berechnet werden könnten,
10. „Sicherheitsvorkehrungen“ Bestandteile und Anlagen, die zur Verhinderung oder Verringerung von Verlusten konzipiert wurden, und aus diesen Elementen gebildete Systeme.

KAPITEL II

GEMEINSAME BERECHNUNG UNVERBINDLICHER NETTOPRÄMIEN UND DURCHFÜHRUNG VON STUDIEN

Artikel 3

Freistellungsvoraussetzungen

Die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) vorgesehene Freistellung gilt nur unter der Voraussetzung, dass

- a) sämtliche unverbindlichen Nettoprämien und Tafeln auf der Zusammenstellung von Daten beruhen, die sich auf die als Beobachtungszeitraum gewählte Anzahl von Risiko-Jahren beziehen und die identische oder vergleichbare Risiken in ausreichender Zahl betreffen, damit eine statistisch auswertbare Größe entsteht und (u. a.) Folgendes beziffert werden kann:
- die Anzahl der Schadensfälle in dem genannten Zeitraum;
 - die Anzahl der in dem Beobachtungszeitraum in jedem Risiko-Jahr versicherten einzelnen Risiken;
 - die Gesamtheit der innerhalb dieses Zeitraums aufgrund der aufgetretenen Schadensfälle geleisteten oder geschuldeten Zahlungen;
 - der Gesamtbetrag der Versicherungssummen pro Risiko-Jahr während des gewählten Beobachtungszeitraums;
- b) die Berechnungen, Tafeln und Studien mit dem ausdrücklichen Hinweis auf ihre Unverbindlichkeit aufgestellt und bekannt gegeben werden;
- c) die Berechnungen, Tafeln und Studienergebnisse unter keinen Umständen die Sicherheitszuschläge, den Ertrag der Rückstellungen, die Verwaltungs- oder Vertriebskosten beinhalten;
- d) die Berechnungen, Tafeln und Studien eine Identifizierung der beteiligten Unternehmen nicht ermöglichen;
- e) die in den Berechnungen oder Tafeln verwendeten Statistiken auf der engstmöglichen Grundlage zusammengefasst werden, die mit der Einfügung eines aussagekräftigen Datenbestands in jede einzelne Kategorie vereinbar ist;

- f) die Berechnungen, Tafeln und Studienergebnisse sämtlichen Versicherungsunternehmen, die ein Exemplar erbitten — einschließlich den nicht auf dem betreffenden Markt tätigen Versicherungsunternehmen — zu vernünftigen und nicht diskriminierenden Konditionen zur Verfügung gestellt werden;
- g) die Studien lediglich die wahrscheinlichen Auswirkungen allgemeiner, außerhalb des Einflussbereichs der beteiligten Unternehmen liegender Umstände auf die Häufigkeit oder den Umfang von Schadensfällen oder auf den Ertrag von verschiedenen Anlageformen zum Gegenstand haben.

Artikel 4

Von der Freistellung ausgenommene Vereinbarungen

Die Freistellung gemäß Artikel 1 gilt nicht für Unternehmen, die sich abstimmen, verpflichten oder es anderen Unternehmen auferlegen, keine anderen Berechnungen oder Tabellen als die in Artikel 1 Buchstabe a) genannten zu verwenden oder nicht von den Schlussfolgerungen der Studien nach Artikel 1 Buchstabe b) abzuweichen.

KAPITEL III

UNVERBINDLICHE MUSTER ALLGEMEINER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE DIREKTVERSICHERUNG UND MODELLE

Artikel 5

Freistellungsvoraussetzungen

1. Die in Artikel 1 Buchstabe c) vorgesehene Freistellung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Muster allgemeiner Versicherungsbedingungen
- a) mit dem ausdrücklichen Hinweis auf ihre Unverbindlichkeit aufgestellt und bekannt gegeben werden;
- b) ausdrücklich auf die Möglichkeit hinweisen, dass die beteiligten Unternehmen ihren Kunden von der Vereinbarung abweichende Klauseln anbieten dürfen; und
- c) für jede interessierte Person zugänglich sind und auf einfache Anfrage hin übermittelt werden.

2. Die Freistellung nach Artikel 1 Buchstabe d) gilt unter der Voraussetzung, dass die unverbindlichen Modelle lediglich in Form von Hinweisen aufgestellt und bekannt gegeben werden.

Artikel 6

Von der Freistellung ausgenommene Vereinbarungen

1. Die in Artikel 1 Buchstabe c) vorgesehene Freistellung gilt nicht, wenn die Muster allgemeiner Versicherungsbedingungen Klauseln enthalten, die
- a) unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen eine umfassende vertragliche Deckung einschließlich solcher Risiken auferlegen,

denen eine große Anzahl von Versicherungsnehmern nicht gleichzeitig ausgesetzt ist;

- b) Angaben über die Versicherungssummen oder Selbstbehaltsbeträge enthalten;
- c) dem Versicherer das Recht einräumen, den Vertrag fortzusetzen, obwohl er den Deckungsumfang einschränkt, obwohl er — unbeschadet etwaiger Indexierungsklauseln — die Prämie ohne Änderung des Risikos oder Ausdehnung des Leistungsumfangs erhöht, oder obwohl er die Vertragsbedingungen ändert, ohne dass der Versicherungsnehmer dem ausdrücklich zugestimmt hat;
- d) dem Versicherer das Recht zur Änderung der Vertragsdauer einräumen, ohne dass der Versicherungsnehmer dem ausdrücklich zugestimmt hat;
- e) dem Versicherungsnehmer, außer im Bereich der Lebensversicherung, eine Versicherungsdauer von mehr als drei Jahren auferlegen;
- f) im Falle der Vereinbarung einer stillschweigenden Vertragsverlängerung mangels vorheriger Kündigung, eine Vertragsverlängerung für mehr als jeweils ein Jahr vorsehen;
- g) dem Versicherungsnehmer auferlegen, im Falle der Suspension eines Vertrags wegen Wegfalls des versicherten Interesses das Wiederaufleben des Vertrags zu akzeptieren, sobald der Versicherungsnehmer erneut einem derartigen Risiko ausgesetzt ist;
- h) dem Versicherungsnehmer auferlegen, unterschiedliche Risiken bei demselben Versicherer zu versichern;
- i) dem Versicherungsnehmer auferlegen, bei der Übertragung des versicherten Gegenstands für die Übernahme des bestehenden Versicherungsvertrags durch den Erwerber Sorge zu tragen;
- j) die Deckung eines Risikos ausschließen oder einschränken, wenn der Versicherungsnehmer Sicherheitsvorkehrungen oder Installations- und Wartungsunternehmen verwendet, die mit den von einem oder mehreren Versicherungsverbänden in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder auf europäischer Ebene vereinbarten einschlägigen Spezifikationen vereinbar sind.

2. Die Freistellung gemäß Artikel 1 Buchstabe c) erstreckt sich nicht auf Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die sich abstimmen oder es anderen Unternehmen auferlegen, von der Verwendung anderer Versicherungsbedingungen als den zwischen den beteiligten Unternehmen vereinbarten Mustern allgemeiner Versicherungsbedingungen abzusehen.

3. Ungeachtet der Möglichkeit, besondere Versicherungsbedingungen für bestimmte soziale oder berufliche Bevölkerungsgruppen aufzustellen, gilt die Freistellung gemäß Artikel 1 Buchstabe c) nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, durch die die Deckung bestimmter Risikokategorien im Hinblick auf Besonderheiten des Versicherungsnehmers ausgeschlossen wird.

4. Die Freistellung gemäß Artikel 1 Buchstabe d) gilt nicht, wenn, unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen, die unverbindlichen Modelle lediglich bestimmte Zinssätze oder eine bezifferte Angabe über die Verwaltungskosten enthalten;

5. Die Freistellung gemäß Artikel 1 Buchstabe d) erstreckt sich nicht auf Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die sich abstimmen oder sich verpflichten oder es anderen Unternehmen auferlegen, keine anderen Berechnungsmodelle über Überschussbeteiligungen im Bereich der Versicherungen zu verwenden als die gemäß einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Unternehmen erstellen.

KAPITEL IV

GEMEINSAME DECKUNG BESTIMMTER ARTEN VON RISIKEN

Artikel 7

Marktanteilsschwelle und Freistellungsdauer

1. Neu zur Deckung neuartiger Risiken gegründete Mitversicherungs- und Mit-Rückversicherungsgemeinschaften werden unabhängig von ihrem Marktanteil ab dem Datum ihrer erstmaligen Gründung für eine Dauer von drei Jahren gemäß Artikel 1 Buchstabe e) freigestellt.

2. Mitversicherungs- und Mit-Rückversicherungsgemeinschaften, die nicht unter Absatz 1 fallen (weil sie bereits länger als drei Jahre bestehen oder nicht zur Deckung eines neuartigen Risikos gegründet wurden), werden unter der Voraussetzung gemäß Artikel 1 Buchstabe e) freigestellt, dass die von den beteiligten Unternehmen oder in ihrem Namen im Rahmen der Versicherungsgemeinschaft gezeichneten Versicherungsprodukte auf keinem der betroffenen Märkte einen Marktanteil von

- a) mehr als 20 % im Falle von Mitversicherungsgemeinschaften und
- b) mehr als 25 % im Falle von Mit-Rückversicherungsgemeinschaften erreichen.

Artikel 8

Freistellungsvoraussetzungen

Die in Artikel 1 Buchstabe e) vorgesehene Freistellung gilt nur unter der Voraussetzung, dass

- a) jedes beteiligte Unternehmen das Recht hat, spätestens ein Jahr nach einer Kündigung aus der Gemeinschaft auszuscheiden, ohne dass dies Sanktionen zur Folge hat;
- b) die Regeln der Gemeinschaft ihre Mitglieder nicht verpflichten, Risiken der von der Gemeinschaft gedeckten Art ausnahmslos über die Gemeinschaft zu versichern oder rückzuversichern;
- c) die Regeln der Gemeinschaft die Versicherung oder Rückversicherung von Risiken in den einzelnen geografischen

Gebieten der Europäischen Union durch die Versicherungsgemeinschaft oder ihre Mitglieder nicht beschränken;

- d) die Vereinbarung Produktion und Vertrieb nicht einschränkt;
- e) die Vereinbarung keine Zuteilung von Märkten oder Kunden vorsieht;
- f) die Mitglieder einer Mit-Rückversicherungsgemeinschaft sich ausschließlich auf die Risikoprämie, nicht aber auf andere Prämien einigen.

KAPITEL V

SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

Artikel 9

Freistellungsvoraussetzungen

Die in Artikel 1 Buchstabe f) vorgesehene Freistellung gilt nur unter der Voraussetzung, dass

- a) die technischen Spezifikationen und die Regelungen über Prüfverfahren hinreichend präzise, technisch gerechtfertigt und verhältnismäßig im Hinblick auf die von der betreffenden Sicherheitsvorkehrung zu erbringende Leistung sind;
- b) die Richtlinien für die Prüfung von Installateur- oder Wartungsunternehmen sich auf die berufliche Qualifikation beziehen sowie objektiv und diskriminierungsfrei sind;
- c) die Spezifikationen und Richtlinien mit dem ausdrücklichen Hinweis versehen, aufgestellt und bekannt gegeben werden, dass sie unverbindlich sind und dass die Versicherer im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installateur- oder Wartungsunternehmen akzeptieren können, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen;
- d) die Spezifikationen und Richtlinien jeder interessierten Person auf einfache Anforderung hin übermittelt werden;
- e) die Spezifikationen eine Klassifizierung enthalten, die sich auf das erzielte Leistungsniveau bezieht;
- f) ein Antrag auf Prüfung jederzeit von jedem Antragsteller gestellt werden kann;
- g) die Prüfung für den Antragsteller keine Kosten verursacht, die im Hinblick auf die mit der Prüfung verbundenen Unkosten als unverhältnismäßig anzusehen sind;
- h) für Sicherheitsvorkehrungen und für Installateur- oder Wartungsunternehmen, welche die Prüfungskriterien erfüllen, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Einreichung des Antrags eine Bescheinigung ausgestellt wird, außer wenn technische Gründe eine längere Frist rechtfertigen;

- i) die Konformität und die Anerkennung schriftlich bescheinigt werden;
- j) die Verweigerung der Bescheinigung schriftlich begründet wird, unter Beifügung einer Ausfertigung der Protokolle über die vorgenommenen Versuche und Kontrollen;
- k) die Zurückweisung eines Antrages auf Prüfung schriftlich begründet wird;
- l) die Spezifikationen und Richtlinien nur von Stellen angewendet werden, die den einschlägigen Vorschriften der Normen der Serie EN 45000 entsprechen; und
- m) in sämtlichen technischen Spezifikationen, Regeln, Verfahren und Verhaltenskodizes, die von einem oder mehreren Verbänden von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten angenommen werden, auch sämtliche übrigen technischen Spezifikationen, Regeln, Verfahren und Verhaltenskodizes, die von einem oder mehreren Verbänden von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in anderen Mitgliedstaaten angenommen werden, ausdrücklich als gleichwertig anerkannt werden;
- n) in sämtlichen technischen Spezifikationen, Regeln, Verfahren und Verhaltenskodizes, die von einem oder mehreren Verbänden von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten angenommen werden, auch sämtliche Zulassungen von Sicherheitsvorkehrungen und Installations- und Wartungsunternehmen, die von einem oder mehreren Verbänden von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in anderen Mitgliedstaaten vorgenommen wurden, ausdrücklich als gleichwertig anerkannt werden.

Artikel 10

Von der Freistellung ausgenommene Vereinbarungen

Die Freistellung gemäß Artikel 1 Buchstabe f) gilt nicht für technische Spezifikationen, Regeln, Verfahren und Verhaltenskodizes, die von einem oder mehreren Verbänden von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten angenommen werden, wenn gleichwertige technische Spezifikationen, Regeln, Verfahren und Verhaltenskodizes auf europäischer Ebene existieren.

KAPITEL VI

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 11

Anwendung der Marktanteilsschwelle

- 1. Zum Zwecke der Anwendung der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Marktanteilsschwelle gelten folgende Regeln:
- a) der Marktanteil wird auf der Grundlage der Bruttobeitrags-einnahmen berechnet; falls diese Zahlen nicht erhältlich sind, können mittels anderer verlässlicher Marktinformatio-

nen einschließlich Risikodeckung oder Versicherungswert vorgenommene Schätzungen zur Errechnung des Marktanteils des betroffenen Unternehmens herangezogen werden;

- b) der Marktanteil wird anhand der Zahlen des vorangegangenen Kalenderjahrs errechnet;
- c) der Marktanteil der Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Ziffer 3 Buchstabe e) wird gleichmäßig auf die Unternehmen aufgeteilt, die über die in Artikel 2 Ziffer 3 Buchstabe a) genannten Rechte oder Einflussmöglichkeiten verfügen.

2. Wird die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) genannte Marktanteilsschwelle von 20 % erst im Lauf der Zeit überschritten und wird dabei ein Wert von höchstens 25 % erreicht, so gilt die Freistellung nach Artikel 1 im Anschluss an das Jahr, in dem die Schwelle von 20 % zum ersten Mal überschritten wird, noch für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre weiter.

3. Wird die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) genannte Marktanteilsschwelle von 20 % erst im Lauf der Zeit überschritten und wird dabei ein Wert von mehr als 25 % erreicht, so gilt die Freistellung nach Artikel 1 im Anschluss an das Jahr, in dem die Schwelle von 25 % zum ersten Mal überschritten wird, noch für ein Kalenderjahr weiter.

4. Die in Absätzen 2 und 3 genannten Vorteile dürfen nicht in der Weise miteinander verbunden werden, dass ein Zeitraum von zwei Kalenderjahren überschritten wird.

5. Wird die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Marktanteilsschwelle von 25 % erst im Lauf der Zeit überschritten und wird dabei ein Wert von höchstens 30 % erreicht, so gilt die Freistellung nach Artikel 1 im Anschluss an das Jahr, in dem die Schwelle von 25 % zum ersten Mal überschritten wird, noch für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre weiter.

6. Wird die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Marktanteilsschwelle von 25 % erst im Lauf der Zeit überschritten und wird dabei ein Wert von mehr als 30 % erreicht, so gilt die Freistellung nach Artikel 1 im Anschluss an das Jahr, in dem die Schwelle von 30 % zum ersten Mal überschritten wird, noch für ein Kalenderjahr weiter.

7. Die in Absätzen 5 und 6 genannten Vorteile dürfen nicht in der Weise miteinander verbunden werden, dass ein Zeitraum von zwei Kalenderjahren überschritten wird.

Artikel 12

Entzug der Freistellung

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 kann die Kommission den Vorteil dieser Verordnung von Amts wegen oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von Personen oder Personenvereinigungen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, entziehen, wenn sie feststellt, dass im Einzelfall nach Artikel 1 freigestellte Vereinbarungen mit den in Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag vorgesehenen Voraussetzungen unvereinbare Wirkungen zeigen; dies gilt insbesondere, wenn

- a) gemäß Artikel 1 Buchstabe b) freigestellte Studien auf ungerechtfertigten Annahmen beruhen,
- b) gemäß Artikel 1 Buchstabe c) freigestellte Muster allgemeiner Versicherungsbedingungen Bestimmungen enthalten, die zulasten des Versicherungsnehmers ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den sich aus dem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten zur Folge haben,
- c) im Verhältnis zur gemeinsamen Deckung bestimmter Arten von Risiken, die gemäß Artikel 1 Buchstabe e) freigestellt ist, einer der beiden folgenden Fälle eintritt:
 - eines oder mehrere der an einer Gemeinschaft beteiligten Unternehmen einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik mehrerer Gemeinschaften auf demselben Markt ausüben;
 - die Errichtung oder Tätigkeit einer Gemeinschaft durch die Zulassungsvoraussetzungen, die Bestimmung der zu deckenden Risiken, die Retrozessionsverträge oder in sonstiger Weise zu einer Marktaufteilung bei den betreffenden oder ähnlichen Versicherungsprodukten führt.

Artikel 13

Übergangsfrist

Das in Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags enthaltene Verbot gilt vom 1. April 2003 bis zum 30. September 2003 nicht für

Vereinbarungen, die am 31. März 2003 bereits in Kraft waren und die die Voraussetzungen für eine Freistellung zwar nach der Verordnung (EWG) Nr. 3932/92, nicht aber nach dieser Verordnung erfüllen.

Artikel 14

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. März 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Im Namen der Kommission

...

Mitglied der Kommission